

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

des Rechtsanwalts Dr. Emanuel R [REDACTED] in S [REDACTED], [REDACTED]
(Österreich), F [REDACTED],Antragstellers und Beschwerde-
führers,

gegen

das Bayerische Staatsministerium der Justiz in M [REDACTED],
Justizpalast,Antragsgegner und Beschwerde-
gegner,

wegen Rücknahme der Zulassung

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
1. Juli 1963 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundes-
gerichtshofs Dr. Heusinger, der Rechtsanwälte Heins und
Dr. Wedesweiler, der Bundesrichter Börtzler und Dr. Spengler,
des Rechtsanwalts Petersen und des Bundesrichters Dr. Vogt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Bayerischen Ehrengerichts-
hofs für Rechtsanwälte in München vom 19. Februar
1963 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens zu tragen. Er hat dem Antrags-
gegner die diesem im Beschwerdeverfahren erwach-
senen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 10 000 DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

Durch Bescheid vom 28. September 1962 hat der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers bei dem Oberlandesgericht sowie den Landgerichten I und II in München sowie seine Zulassung als Rechtsanwalt überhaupt zurückgenommen, weil er seinen Wohnsitz nicht innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks München genommen hatte (§ 35 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Abs. 1, § 14 Nr. 7 BRAO).

Gegen diesen ihm am 12. Oktober 1962 zugestellten Bescheid hat der Antragsteller am 13. November 1962 gerichtliche Entscheidung beantragt (§ 16 Abs. 4, § 35 Abs. 2 Satz 5 BRAO). Der Ehrengerichtshof hat durch den angefochtenen Beschluß den Antrag als unzulässig verworfen, weil er verspätet sei.

Dieser Beschluß ist dem Antragsteller am 8. April 1963 zugestellt worden. Er hat dagegen mit Schreiben vom 19. April 1963 sofortige Beschwerde eingelegt (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BRAO).

Er ist zum Verhandlungstermin vor dem Senat ordnungsgemäß geladen worden, ist aber nicht erschienen und hat sich auch nicht vertreten lassen.

Die sofortige Beschwerde ist ebenfalls verspätet. Der Antragsteller mußte sie binnen zwei Wochen nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses schriftlich bei dem Ehrengerichtshof einlegen (§ 42 Abs. 4 Satz 1 BRAO). Seine Beschwerdeschrift ist aber erst am 23. April 1963 dort eingegangen. Das war einen Tag zu spät.

- 3 -

Der Senat hat keinen Anlaß gesehen, dem Vertagungsantrag des Beschwerdeführers vom 27. Juni 1963 zu entsprechen. Wenn dieser durch Krankheit gehindert gewesen ist, am Verhandlungstermin vom 1. Juli 1963 teilzunehmen, so kann das seine Rechtsstellung im gegenwärtigen Verfahren nicht beeinträchtigt haben. Auch bei seiner Anwesenheit hätte der Senat zu dem Ergebnis kommen müssen, daß seine Beschwerde verspätet ist.

Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 201 Abs. 1 BRAO. Die Festsetzung des Geschäftswerts ergibt sich aus § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 Abs. 2 KostO.

Heusinger	Heins	Wedesweiler	Börtzler
Spengler	Petersen	Dr. Vogt	



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)